

Versicherungsbedingungen sollen verständlich sein!

Bekanntlich hat die Regierung im November 1914 mit dem § 14 eine Versicherungsordnung erlassen. Zweck dieses Gesetzes sollte sein, daß die Versicherten von den Gesellschaften nicht ausgebeutet werden können. Das Mittel der Ausbeutung war bisher, daß der Versicherte unendlich viel mit den kleinsten Lettern bedrucktes Papier bekam, das in einem ihm unverständlichen Kauderwelsch drückende Bedingungen festsetzte, von denen er keine Ahnung hatte. Der Sinn des Gesetzes ist es also, erstens die Gesellschaften zu zwingen, den Versicherten ein bestimmtes Maß von Rechten zu gewähren, und zweitens die Versicherten auch wissen zu lassen, was ihr Recht ist und in welchen Fällen sie etwas davon einbüßen.

Die Versicherungsordnung selbst trägt den beiden Forderungen nur in beschränktem Maße Rechnung. Sie legt den Gesellschaften geringere Verpflichtungen auf, als die anständigen von ihnen bisher freiwillig auf sich genommen haben, und sie ist in einem Deutsch verfaßt, das die übergroße Mehrzahl der Menschen nicht versteht. Aber diese Uebel könnten verringert werden. Zur Belehrung desjenigen, der sich versichern lassen will oder sich hat versichern lassen, ist es nicht notwendig, daß ihm das Gesetz in seinem Wortlaut vorgelegt werde. Was unsere Gesetze ausdrücken, kann man eben auch in einer verständlichen Sprache sagen. Zu den Pflichten, die die Versicherungsordnung den Gesellschaften auferlegt, gehört es, daß sie dem Versicherten eine Urkunde überreichen, die die allgemeinen Versicherungsbedingungen und allgemeinen Vertragsbestimmungen zu enthalten hat. Man sollte nun glauben, die Regierung werde den Gesellschaften anheimstellen, daß ihr jede einzelne mitteile, was sie ihren Kunden als Darstellung des Gesetzes zu reichen beabsichtige. Das Gesetz bestimmt doch nur das Mindestmaß dessen, was die Gesellschaften zu leisten haben, und ihrer, sagen wir, Freigebigkeit hat die Regierung keine Grenzen zu setzen. Es kann also das, was die einzelnen Gesellschaften bieten, sehr verschieden sein. Die Regierung hat nur darauf zu achten, daß das Mindestmaß eingehalten werde und die Prämien nicht zu hoch seien. Außerdem wäre es ihre Pflicht, darauf zu achten, daß die Gesellschaften die Versicherten in deutlichen Sätzen belehren, was ihre Rechten und Pflichten sind.

Wie wir hören, will nun die Regierung ein Muster für den Text herausgeben, den die Versicherungsanstalten auf die Polizzen drucken lassen sollen. Das scheint von vornherein bedenklich, weil doch die Regierung nicht das Recht hat, die Gesellschaften zu mehr zu verpflichten, als es das Gesetz tut; sie aber wieder dadurch, daß sie im Muster nur das Mindestmaß vorschreibt, die Anstalten verleitet, nicht mehr als dieses zu bieten. Wenn aber die Regierung von dieser überflüssigen Arbeit nicht abzuhalten ist, dann müßte sie trotzdem darauf achten, daß keine Gesellschaft bei gleichen Prämien in den Versicherungsbedingungen etwas anderes aufnimmt, als was sie heute schon gewährt.

Der Entwurf für den Text, der auf einer Polizze stehen soll — verfaßt hat ihn der Bezirksrichter Dr. Albert Ehrenzweig — ist nun so lang, daß die Polizzen der Zukunft ebenfalls eng bedruckt und schon darum unlesbar sein werden. Alle Dinge braucht der Versicherte nicht unbedingt zu wissen. Das Wesentliche kann man ihm auch in einer Sammlung kurzer Paragraphen und man kann es ihm in verständlichem Deutsch sagen. Die Unverständlichkeit zeigt sich schon darin, daß unzähligmal auf Paragraphen des Gesetzes verwiesen wird und mit Massen von Fußnoten gearbeitet wird. Und wie schaut erst der Text aus! Wir können Proben dieses anmutigen Deutsch leider nicht vorlegen. Es genügt schon, wenn wir sagen, daß das wichtigste Wort in einem Versicherungsvertrag, das Wort: „Der Versicherte“, vollständig fehlt. Der Versicherte wird „Versicherungsträger“ genannt — das soll jemand verstehen! Wobei es das Schönste ist, daß die österreichische Gesetzgebung dieses Wort für einen ganz anderen Begriff verwendet. Das Angestelltenpensionsversicherungsgesetz erklärt nämlich,

„Versicherungsträger“ sei die Versicherungsanstalt. Ebenso verwendet der Entwurf über die Sozialversicherung das Wort für die Anstalt. Ein andermal heißt der Versicherte „Versicherungsnehmer“ — wozu? Der Versicherte nimmt doch nichts, er gibt doch! Die Anstalt, bei der man sich versichern läßt, wird „Versicherer“ genannt. Von den Versicherten wird jeder glauben, er, der nicht nur versichert sei, sondern sich doch auch versichere, sei der „Versicherer“. Man kann doch vom Versicherten und wenn man etwa das Kind meint, für das der Vater zahlt, von dem durch den Versicherten „Begünstigten“ sprechen und doch in den Bedingungen die Worte „Anstalt“ oder „Gesellschaft“ gebrauchen. Da wird von einer „Erklärung“ gesprochen damit es schöner aussieht, macht Herr Dr. Ehrenzweig einen Rechtsakt. Oder es heißt: Wird die Duldung der ärztlichen Untersuchung während dieser Gebundenheitsfrist verweigert... Gefährdung des Anzeigemangels... Folgeprämie... unterjährige Raten... falls... eine vom Versicherer zu bewirkende Leistung... leistungsfrei... (braucht nichts zu zahlen) wäre wohl zu einfach). Zahlungsvorzug... versicherungsgedeckt... Freihaltung des Einredeweises... einschlägiges Verlangen... nicht termingemäß bezahlt... Wir könnten diese Aufzählung einzelner Wörter, die mit dem Gefüge der sogenannten „Sätze“ nichts zu tun hat (das wäre ein großes Kapitel), noch lange fortsetzen.

Und das heißt man verständliche Versicherungsbedingungen! Die Herren im Ministerium und ihr Kronjurist sollen sich nur folgendes vor Augen halten: Jeder hätte seiner Frau zu erklären, was für Rechte sie mit der Versicherung erwirbt und welche Pflichten sie auf sich nimmt, und so wie sie das ihr erklären würden, sollen sie es niederschreiben! Es wäre dann noch holperig und „juristisch“ genug. Nun meinen die Herren, das, was zur